

## **Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4 Gewerbegebiet „Auf dem Sauborn“ der Gemeinde Marth**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Marth hat in seiner Sitzung am 01.09.2022 mit Beschluss Nr. 103-29/2022 den Bebauungsplan Nr. 4 Gewerbegebiet „Auf dem Sauborn“ aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
2. Für den von der Gemeinde Marth als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 4 Gewerbegebiet „Auf dem Sauborn“ wurde gem. §10 Abs. 2 BauGB beim Landkreis Eichsfeld die Genehmigung beantragt.  
Mit dem Hinweis des Landratsamtes Eichsfeld, dass innerhalb der Frist des § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO keine Entscheidung der fachlich zuständigen Behörde ergangen ist, gilt die Genehmigung kraft Gesetzes als erteilt.  
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.  
Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
3. Der Bebauungsplan Nr. 4 Gewerbegebiet „Auf dem Sauborn“ bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht wird in der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg, Steingraben 49, 37318 Hohengandern, Bauamt, Zimmer 12 während der Sprechzeiten

Montag bis Mittwoch	09:00-12:00 Uhr	
Donnerstag	09:00-12:00 Uhr	und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag	09:00-12:00 Uhr	

zu jedermann Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 29 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

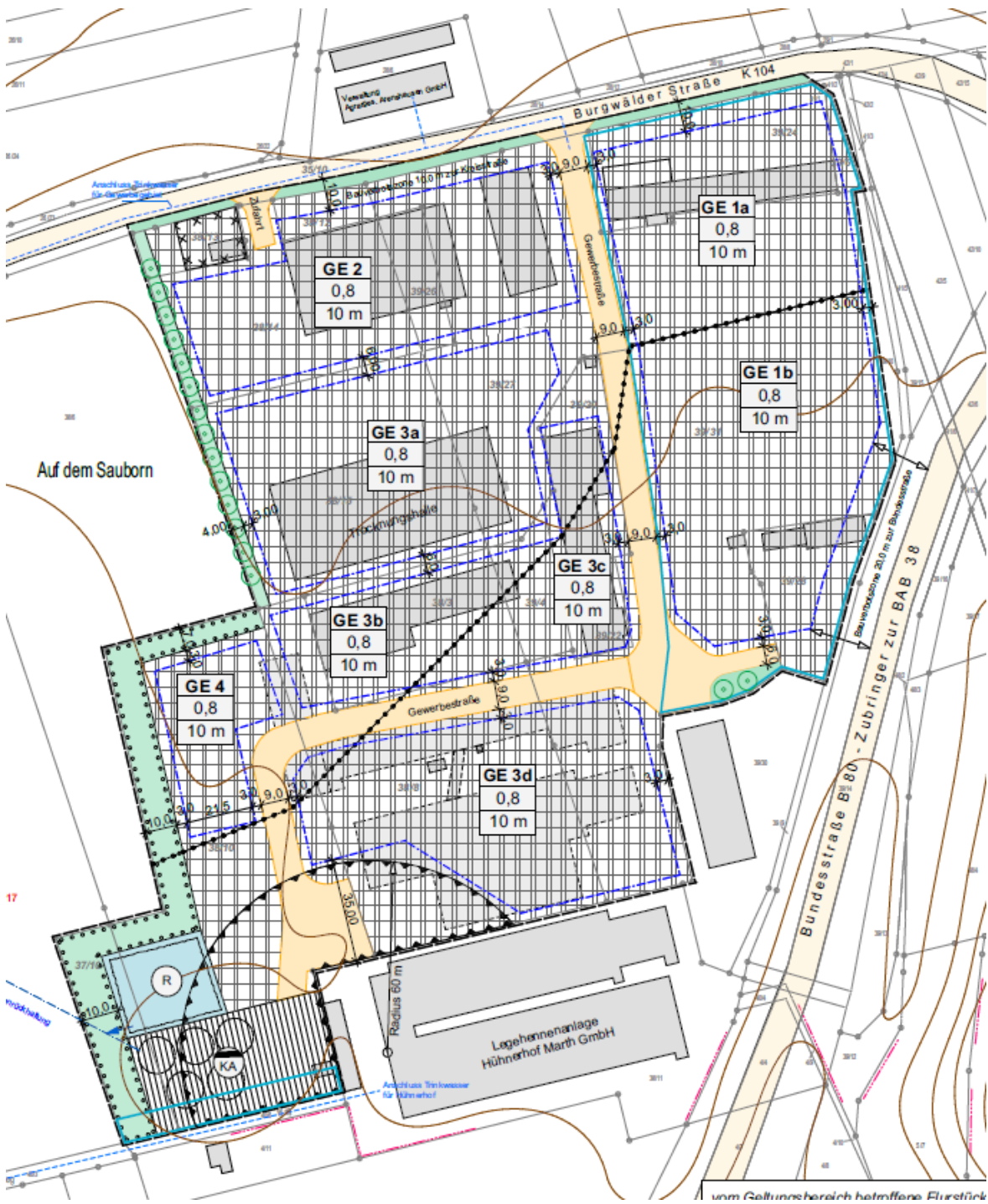
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr. 4 Gewerbegebiet „Auf dem Sauborn“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder auf Grund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auszug aus Bebauungsplan Nr. 4 Gewerbegebiet „Auf dem Sauborn“



Marth, den 02.11.2022

Gez. Dreiling  
Bürgermeister